



EU – Konformitätserklärung

Gemäß VERORDNUNG (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle - PPWR, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG

1. Produktgruppe: Transportverpackung für Vitrinen und Möbelsysteme

2. Allgemeine Angaben zum Erzeuger

BST Systeme GmbH & Co. KG

Am Riedborn 16

61250 Usingen

Deutschland

06081-58500

info@bst-systeme.de

Verantwortliche Person: Herr Christian Wieland , Herr Jörg Rosenthal ,Geschäftsleitung

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger

4. Gegenstand der Erklärung

Diese Dokumentation gilt für alle vom Erzeuger gefertigten bzw. gelieferten Transportverpackungen die den folgenden Kriterien entsprechen:

Maßgefertigte, recyclingfähige Transportverpackung gemäß Artikel 3 Abs (1) Nr. 7 der Verordnung (EU) 2025/40. Verpackungen für Möbel und Vitrinen.

Beschreibung der Verpackung:

Industriell hergestellte Transportverpackung zur ausschließlichen Verwendung und Beförderung von Waren im B2B-Bereich. Verpackung als Transportschutz zur Sicherung, Beförderung und Schutz von gewerblichen Möbeln. Nicht zur Lieferung an private Haushalte (Endverbraucher) oder zur Verwendung durch eben diese bestimmt.

Materialbestandteile:

- A) Wellpappe der Qualität 1.20b / 2,50bc / 2,91ca (Resin-Code 20)
- B) EPS Styropor-Formteil als Kantenschutz (Resin-Code 06)
- C) LDPE Schutzfolie (Resin-Code 04)
- D) PP-Paketklebeband (Resin-Code 05)

Die Transportverpackung ist KEIN Verbundmaterial und lässt sich in die recyclingfähigen Einzelkomponenten A- D trennen. Anwendbar auf alle System-Transportverpackungen die durch den Erzeuger zur Verpackung seiner Möbel in spezifischen Maßen erstellt werden.

5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union (EU) in Bezug auf die Harmonisierung: (Verweis auf die anderen angewandten Rechtsakte der Union (EU))

Die unter 1 genannte Verpackung erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Die in Art 39 Abs 1 geforderte Erfüllung der in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegten Anforderungen wurden nachgewiesen.

Sofern anwendbar:

Die unter 1 genannte Verpackung erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und Ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EUDR)

6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder der Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:

Zur Bewertung der Konformität der unter 1 genannten Verpackung wurden die folgenden harmonisierten Normen herangezogen:

- EN 13427 (Allgemeine Anforderung an Verpackungen)
- EN 13428 (Verpackungsminimierung)
- EN 13429 (Wiederverwendbarkeit)
- EN 13430 (Stoffliche Verwertbarkeit)

7. Nachweise zur Erfüllung der PPWR Nachhaltigkeitsanforderungen

7.1 Schadstoffminimierung (Artikel 5 PPWR)

Schwermetalle: Der kumulierte Konzentrationswert von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in den verwendeten Materialien unterschreitet den gesetzlichen Grenzwert von 100 mg/Kg deutlich. Hinweis zu PFAS und REACH – die verwendeten Materialien enthalten keine per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS). Die verwendeten Verpackungen sind so beschaffen, dass bei neuen Erkenntnissen zu besorgniserregenden Stoffen unter Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften diese rechtzeitig angepasst wird, insbesondere im Rahmen der Verfahren nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie der Kriterien gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 oder beruhend auf Erkenntnissen eigener Risikobewertungen, weder für Wiederverwendung und Recycling beeinträchtigt noch Risiken für Gesundheit oder Umwelt entstehen und keine Nachteile für den Verwender auftreten.

7.2 Design for Recycling / Recyclingfähigkeit (Artikel 6 PPWR)

Das Produkt besteht zu über 80 % (Massenanteil) aus Wellpappe der Qualität 2,50bc mit hohem Altpapieranteil. Im Recyclingprozess lassen sich die einzelnen Materialbestandteile des Produktes getrennt verwerten.

Das Material ist für das stoffliche Recycling oder für die energetische Verwertung geeignet. Es erfüllt damit die aktuellen stofflichen Voraussetzungen für die Einstufung in die zukünftigen hohen Recyclingfähigkeitsklassen.

7.3 Rezyklatanteil und biobasierte Kunststoffe (Artikel 7 & 8 PPWR)

Das Produkt erfüllt die Vorgaben zu Mindest-Rezyklatanteile laut PPWR für Kunststoffe.

7.4 Anforderungen an kompostierbare Verpackungen (Artikel 9 PPWR)

Nicht anwendbar – das Produkt fällt nicht unter die Pflichtkategorien für industriell kompostierbare Verpackungen (wie z.B. Kaffeepads oder sehr leichte Tragetaschen).

7.5 Verpackungsminimierung (Artikel 10 PPWR)

Die Dimensionen, Wandstärken und Konstruktionsweise der System-Verpackungen werden individuell auf das Gewicht und die Geometrie der zu transportierenden Möbel angepasst bzw. der Spezifikationen ausgeführt. Das Verpackungsvolumen und das Gewicht sind auf das funktionelle Minimum reduziert, das zur Gewährleistung der Transportsicherheit und zum Schutz gegen Beschädigungen zwingend erforderlich ist. Die Entstehung von unnötigem Leerraum wird prozessbedingt ausgeschlossen.

7.6 Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen (Artikel 11 PPWR)

Das Produkt erfüllt im Falle von Mehrweg-Verpackungslösungen die Anforderungen an Stabilität und Kreislauffähigkeit. Für maßgefertigte System-Verpackungen gelten die Ausnahmen von den stofflichen Wiederverwendungsquoten gemäß den Spezifikationen der Verordnung.

7.7 Harmonisierte Kennzeichnung und Material-Logos (Artikel 12 PPWR)

Das Produkt wird (sofern bis dahin weiterhin erforderlich und gesetzlich geregelt/ vorgeschrieben) entsprechend den gesetzlichen Fristen (ab August 2028) mit dem harmonisierten EU-Material-Logo für das verwendete Material gekennzeichnet, um eine fehlerfreie Sortierung und Zuordnung im Entsorgungsprozess zu gewährleisten.

8. Aktualisierung und Kontaktdaten

Änderungen an den verwendeten Materialien oder neuen regulatorischen Anforderungen werden wir unverzüglich prüfen und diese Erklärung bei Bedarf aktualisieren. Bei Fragen zur Konformität oder zu weiteren Unterlagen wenden Sie sich an den Unterzeichner.

Die EU-Verpackungsverordnung sieht die schrittweise Einführung von Anforderungen bis 2040 vor.

Die BST Systeme GmbH & Co. KG bestätigen hiermit, die Einhaltung der geltenden Anforderungen sicherzustellen, Verpackungen in Konformität mit der EU-Verpackungsverordnung herzustellen und zu liefern und alle damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.



Geschäftsführung
BST Systeme GmbH&Co.KG



Tel: [06081-585011](tel:06081-585011)

Fax: [06081-585020](tel:06081-585020)



info@bst-systeme.de



www.bst-systeme.de



Am Riedborn 16

D-61250 Usingen

Amtsgericht Bad Homburg v.d. H. - HRA 5819

USt-IdNr. DE312570277

Geschäftsführer: Jörg Rosenthal und Christian Wieland
